

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. **Beauftragung eines weiteren Frachtführers**  
Der Möbelspediteur kann einen weiteren Frachtführer zur Durchführung heranziehen.
2. **Zusatzleistungen**  
Der Möbelspediteur führt unter Wahrung der Interessen des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vereinbarten Entgelt aus. Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluss erweitert wird.
3. **Sammeltransport**  
Der Umzug darf auch im Sammeltransport durchgeführt werden.
4. **Trinkgelder**  
Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.
5. **Erstattung der Umzugskosten**  
Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleistete Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur ausbezahlt.
6. **Transportsicherungen**  
Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie zum Beispiel Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und Hilfsgeräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist Möbelspediteur nicht verpflichtet.
7. **Elektro – und Installationsarbeiten**  
Die Leute des Möbelspediteurs sind, sofern nicht anders vereinbart ist, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstigen Installationsarbeiten berechtigt.
8. **Handwerksvermittlung**  
Bei Leistungen zusätzlich vermittelte Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.
9. **Aufrechnung**  
Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen gegen Ansprüche zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
10. **Abtretung**  
Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.
11. **Missverständnisse**  
Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht Bevollmächtigte Mitarbeiter des Möbelspediteurs hat der Letztere nicht zu verantworten.
12. **Nachprüfung durch den Absender**  
Bei Abholung des Umzugsgut ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehengelassen wird.
13. **Fälligkeit des vereinbarten Entgelts**  
Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandtransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar zu bezahlen. Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. § 419 HGB findet entsprechend Anwendung.
14. **Kündigung bzw. Rücktritt vom Vertrag**  
Bei Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag gelten die einschlägigen Bedingungen der §§ 415 HGB, 346 ff BGB.
15. **Kein Widerrufsrecht**  
Beim Umzug handelt es sich um eine Dienstleistung im Sinne des § 312 g Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 BGB. Es besteht kein Grund gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB
16. **Gerichtsstand**  
Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten aufgrund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit den Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, an, indessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder seinen Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt Der Klageerhebung nicht bekannt ist.
17. **Rechtswahl**  
Es gilt deutsches Recht

